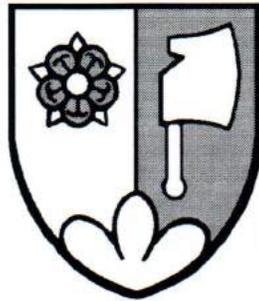


EINWOHNERGEMEINDE HÄUTLIGEN



**Reglement über die Gewährung von
Beiträgen an die Massnahmen des Schutzes
und der Gestaltung von Natur und
Landschaft**

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 11 Lit. b des Organisationsreglementes vom 15. Januar 1992 und auf Art. 12ff. der Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) vom 5. November 1997 das folgende

Reglement über die Gewährung von Beiträgen an die Massnahmen des Schutzes und der Gestaltung von Natur und Landschaft

Zweck

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen zum Erhalt naturnaher Flächen und Objekte und zur Förderung von Massnahmen zur ökologischen und ästhetischen Aufwertung der Landschaft insbesondere im Interesse der Arten- und Lebensraumvielfalt sowie des Boden- und Gewässerschutzes auf dem Gemeindegebiet.

² Vorgesehen sind:

- a) Beiträge zur Abgeltung von Mindererträgen und Mehrarbeit bei ökologisch und landschaftlich wertvollen Flächen und Objekten.
- b) Beiträge für das Anlegen neuer Flächen und Objekte als ökologische Ausgleichsmassnahmen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge oder den Abschluss von Verträgen.

Finanzierung

Art. 2

¹ Zur Finanzierung der Abgeltungen im Bereich Natur und Landschaft stehen nach Gesetz und nach diesem Reglement grundsätzlich Mittel von Bund, Kanton und Gemeinde zur Verfügung.

² Die Beiträge der Gemeinde werden jährlich im Rahmen des Voranschlags beschlossen.

³ Die zuständige Stelle lädt Private und Institutionen ein, namentlich für Neuanpflanzungen und Wiederherstellungsmassnahmen Gönnerbeiträge zu leisten.

Beratung

Art. 3

Wer Massnahmen zum Schutze der Landschaft ausführt oder schutzwürdige Flächen und Objekte pflegt, hat Anrecht auf kostenlose Beratung durch die zuständige Kommission oder eine vom Gemeinderat bezeichnete Fachstelle.

Beitragsberechtigte Flächen und Objekte

Art. 4

¹ Beitragsberechtigt sind:

- Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen;
- extensiv genutzte Wiesen und Weiden wie Trocken- und Feuchtstandorte, Nassstandorte, Krautsäume (Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen), Unternutzung von Hochstamm-Obstgärten, Streueflächen;
- Ackerschonstreifen,
- Spezialstandorte wie Ruderalflächen, Steinhäufen und -wälle, Trockenmauern;
- Buntbrachen,
- Feldobstbäume in Hochstamm-Obstgärten.

² Der Gemeinderat kann aufgrund der ökologischen, der landwirtschaftlichen oder der finanziellen Situation unter den beitragsberechtigten Flächen und Objekten Prioritäten für den Abschluss von Verträgen setzen.

³ Der Gemeinderat kann weitere Objekte oder Spezialstandorte ausserhalb der LKV gemäss diesem Reglement finanziell unterstützen. Die jeweilige Beitragshöhe rich-

tet sich nach dem ökologischen Wert und den finanziellen Möglichkeiten.

Beiträge

Art. 5

¹ Die Beiträge für die Flächen und Objekte nach Art. 4 richten sich nach der Beitragstabelle im Anhang 1.

² Die im Anhang 1 festgelegten Beitragssätze werden periodisch überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst.

³ Die Beiträge werden an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter ausbezahlt.

⁴ Beiträge nach diesem Reglement werden nur gewährt, wenn:

- a) der Gemeinderat mit der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter einer beitragsberechtigten Fläche oder eines beitragsberechtigten Objektes einen Vertrag abgeschlossen hat;
- b) die Vertragsfläche oder das Vertragsobjekt in der Grundordnung im Schutz-zonenplan oder im Konzept des ökologischen Ausgleichs als Element dargestellt oder beschrieben ist;
- c) die Fläche oder das Objekt - mit Ausnahme der Feldobstbäume in Hochstamm-Obstgärten sowie der Spezialstandorte - innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche liegt;
- d) die Fläche oder das Objekt nicht bereits in einem nationalen oder kantonalen Biotopinventar aufgenommen ist.

Jährliche
Beiträge

Art. 6

¹ Für während der Vertragsdauer jährlich wiederkehrende Beiträge berechtigt sind:

- Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen;
- extensiv genutzte Wiesen und Weiden wie Trocken- und Feuchtstandorte, Nassstandorte, Krautsäume (Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen), Unternutzung von Hochstamm-Obstgärten, Streueflächen;
- Ackerschonstreifen,
- Spezialstandorte wie Ruderalflächen, Steinhäufen und -wälle, Trockenmauern;
- Feldobstbäume

² Die Beitragshöhen bestimmen sich nach der Beitragstabelle im Anhang.

Einmalige
Beiträge

Art. 7

¹ Für einmalige Beiträge berechtigt sind:

- Buntbrachen;
- Feldobstbäume

- Buntbrachen

² Bei Buntbrachen wird ein Beitrag an das Saatgut geleistet.

³ Beitragsberechtigt ist nur von den Forschungsanstalten empfohlenes, artenreiches Saatgut.

- Feldobst-
bäume

⁴ Bei Feldobstbäumen wird ein Beitrag an die Neupflanzung oder den Ersatz abgegangener Bäume geleistet.

⁵ Beitragsberechtigt sind nur einheimische Hochstamm-Feldobstbäume.

Weitere
Flächen und

Art. 8

¹ Die Gemeinde kann weitere im Schutzzonenplan oder dem Konzept des

- Objekte ökologischen Ausgleichs dargestellte oder beschriebene Flächen und Objekte finanziell unterstützen.
- ² Die jeweilige Beitragshöhe richtet sich nach Mehraufwand und Minderertrag sowie nach der ökologischen Qualität der Fläche resp. des Objektes und wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- ³ Der Gemeinderat kann zur Beurteilung der Beitragshöhe Fachleute beiziehen.
- Beitragsberechtigte Personen
- Art. 9**
¹ Beitragsberechtigt sind Personen, die beitragsberechtigte Flächen und/oder Objekte auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften (Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter).
² Sind Bewirtschafter/in und Grundeigentümer/in nicht identisch, haben sie sich gegenseitig zu orientieren.
- Bewirtschaftungsvertrag für jährliche Beiträge
- Art. 10**
¹ Im Bewirtschaftungsvertrag für jährliche Beiträge müssen zwingend festgelegt werden:
a) die Art, die Lage und der Umfang der Fläche oder des Objektes,
b) mindestens die Bewirtschaftungsauflagen nach den Anforderungen der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung vom 08.12.98 (DZV),
c) für extensive Flächen, Ackerschonstreifen und Buntbrachen das Verbot von Einzelstockbehandlungen mit Pflanzenbehandlungsmitteln
d) die Höhe der jährlichen Abgeltungen oder Entschädigungen,
e) die Vertragsdauer sowie die ordentliche und die vorzeitige Kündigungsmöglichkeit,
f) Bestimmungen über die Rückforderung von Beiträgen bei Verletzung der Bewirtschaftungsauflagen sowie
g) Regeln über die Rechtsnachfolge.
² Verträge sind in der Regel für eine Dauer von mindestens sechs Jahren abzuschliessen.
³ Der Gemeinderat kann bestehende Verträge neu aushandeln, wenn sich die Beiträge Dritter massiv verändern.
- Bewirtschaftungsvertrag für einmalige Beiträge
- Art. 11**
¹ Im Bewirtschaftungsvertrag für einmalige Beiträge müssen zwingend festgelegt werden:
a) die Art, die Lage und der Umfang der Fläche oder des Objektes,
b) die Höhe des einmaligen Beitrages.
² Es können weitere Auflagen in den Bewirtschaftungsvertrag aufgenommen werden.
- Verfahren
- Art. 12**
¹ Das Gesuch um den Abschluss eines Vertrages ist bis zum 1. Februar des entsprechenden Jahres an die Ackerbaustelle zu richten. Sie ist Beratungsorgan und Ansprechstelle seitens der Gemeinde. Der Gemeinderat entscheidet bis Ende März über das Gesuch.
² Die Bestätigung des Kontrollorgans gemäss Artikel 13 bildet die Voraussetzung zur Auszahlung der im Vertrag festgelegten Abgeltungen durch die Gemeinde.

³ Die Gemeinde macht beim Kanton fristgerecht die allfälligen Beiträge nach LKV geltend.

⁴ Mit den vertraglich vereinbarten Beiträgen werden auch allfällige Beiträge nach Artikel 18d des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz für den lokalen Naturschutz ausbezahlt.

Kontrolle,
Zuständigkeit

Art. 13

¹ Die zuständige Stelle (Ackerbaustellenleiter und Gemeinderatsmitglied/Ressortleiter und -Stellvertreter Landwirtschaft) ist das Kontrollorgan der Gemeinde. Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben ihr jederzeit Zugang zu den Flächen und Objekten zu gewähren.

² Die zuständige Stelle prüft ob die Arbeiten fachgerecht nach den vereinbarten Bedingungen und Auflagen ausgeführt wurden, und ob für dieselbe Fläche andere Beiträge bezogen werden.

Rückforderung

Art. 14

¹ Bei Nichterfüllung der Bedingungen und Auflagen nach diesem Reglement oder wenn sich die Auszahlung sonstwie als nicht mehr gerechtfertigt erweist, werden die Beitragszahlungen sistiert. Zudem können die in der laufenden Vertragsperiode bezogenen Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Es gilt eine 10-jährige Verjährungsfrist für Rückzahlungen.

² Wurden Auflagen und Bedingungen mangelhaft erfüllt, kann die Gemeinde unter Ansetzung einer Frist sachgerechte Ausführung und Wiederherstellung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder durchführen lassen.

Ausführungsvorschriften

Art. 15

Der Gemeinderat kann die zum Vollzug dieses Reglementes nötigen Vorschriften erlassen, insbesondere über

- a) Festsetzung der einzelnen Abgeltungshöhen (Anhang 1);
- b) Verfahren über Erlass der Verfügungen und für den Abschluss der Verträge;
- c) Beratung und Kontrolle;
- d) Auszahlungsbedingungen;
- e) Bestimmung von Begriffen.

Rechtsmittel

Art. 16

Für das Rechtsmittelverfahren gelangen die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

Inkrafttreten

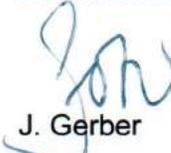
Art. 17

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

So beraten und angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 1999

Namens der Einwohnergemeinde
Der Präsident

Die Sekretärin


J. Gerber


V. Brunner

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 3. November 1999 bis 3. Januar 2000 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 28. Oktober 1999 bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingelangt

Häutligen, 4. Januar 2000

Die Gemeindeschreiberin

V. Brauer